



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 5/2015

### Amtlicher Teil

1. Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“:  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB .....Seite 2
2. Bebauungsplan Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof; OT Germendorf“:  
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB .....Seite 3
3. Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung  
eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ .....Seite 4
4. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg am 11.05.2015 .....Seite 5

### Nichtamtlicher Teil

1. Sitzungstermine .....Seite 6

## Amtlicher Teil

# Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB

### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ beschlossen.

Für den ca. 1,8 ha großen Geltungsbereich südlich der Kremmener Bahn, im nordwestlichen Bereich der Schmalkaldener Straße ist ein Rahmenplan erarbeitet worden, der in der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2008 gebilligt wurde und Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ist. Planungsziel ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 und zwei Vollgeschossen, in Teilbereichen auch einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und bis zu drei Vollgeschossen.

Das Plangebiet umfasst Teile der Flur 4, Gemarkung Oranienburg und ist gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes grenzt im Norden an die Kleingartenkolonie „Am Bahndamm – Sparte 121“ (Flurstücke 603/168, 607/169 und 609/172), im Süden an die rückwärtigen Wohnhausbebauungen der Orlamünder Straße bzw. Kahlaer Straße (des B-Plangebietes Nr. 59.1 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“), im Osten an die Grünflächen der Schmalkaldener Straße sowie im Westen an eine Einzelhausbebauung (Flurstück 181/1) und eine Freifläche (Flurstück 182/2).

Der Geltungsbereich 2 grenzt im Norden und im Osten an die Einzelhausbebauung der Rudolstädter Straße (B-Plangebiet Nr. 59.1 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“), im Süden an ein Wochenendhausgebiet (Flurstück 730) und im Westen an ein Wochenendhausgebiet (Flurstücke 3067/181 sowie 1059/181).

Das Plangebiet besteht im Einzelnen aus dem Geltungsbereich 1, Flurstücke 182/3, 1082/182, 1081/182 sowie dem Geltungsbereich 2 Flurstücke: 2729/181, 3739, 3740, 1219, 1220 und 1221, der Flur 4, Gemarkung Oranienburg.

### Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (3) BauGB von der

Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplamentwurf zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a (3) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB abgesehen wird. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg in der Zeit von

**15.06.2015 – 29.06.2015**

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 13.00 Uhr</b>

zur Einsicht bereit gehalten werden. Es besteht die Möglichkeit, sich innerhalb dieser Frist zur Planung zu äußern.

Im anschließenden Verfahren wird der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Auf die hierzu erfolgenden Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Oranienburg ist diesbezüglich zu achten.

Oranienburg, 18.05.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich B-Plan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“

**Amtlicher Teil**

**Bebauungsplan Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof; OT Germendorf“:  
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB**

**Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 106 „Wohnbebauung am Alten Bahnhof; OT Germendorf“ sowie in der Sitzung am 11.05.2015 den Bebauungsplanentwurf und dessen Begründung (in der Fassung vom Februar 2015) gebilligt und die Offenlegung der Planunterlagen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus dem Flurstück 375/2 der Flur 7 in der Gemarkung Germendorf und liegt gemäß beigefügtem Lageplan in der Straße Am alten Bahnhof. Anzustrebendes Planungsziel ist die Errichtung von voraussichtlich fünf Einzelhäusern (Einfamilienhäuser) entlang der Straße Am alten Bahnhof.

Im Flächennutzungsplan (Stand November 2012) ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung rückwärtiger Grün- und Gartenbereich dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

**Umweltprüfung**

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

**Offenlegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof; OT Germendorf“ mit Begründung (in der Fassung vom Februar 2015) in der Zeit vom:

15.06.2015 – 16.07.2015

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 13.00 Uhr.</b>

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

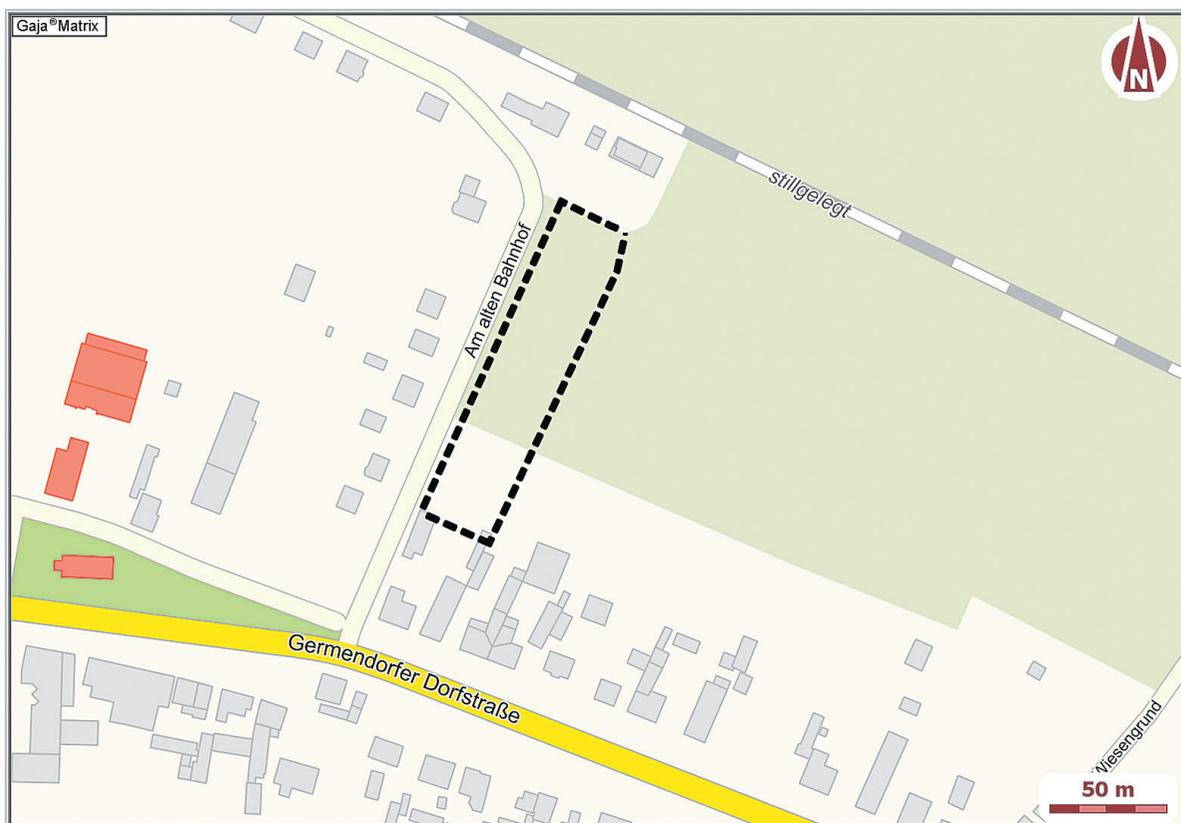
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, 18.05.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich B-Plan Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof; OT Germendorf“

## Amtlicher Teil

### Abstimmungsbekanntmachung

**Abstimmungsbehörde:** Stadt Oranienburg – Der Bürgermeister -  
**Gemeinde:** Oranienburg  
**Stimmkreis:** 9

### Bekanntmachung

#### über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben. Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 14. Januar 2016

- **das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,**
- **seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie**
- **nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.**

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Bürgeramt der Stadt Oranienburg, Raum-Nr. 2.131, Haus 2 bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr, unterstützt werden.

Das Bürgeramt ist grundsätzlich wie folgt geöffnet:

montags	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr – 18.00 Uhr und
freitags	07.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung

lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

#### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

## Amtlicher Teil

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die artgerechte Haltung von Tieren finanziell zu fördern und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das Abschneiden („Kupieren“) von Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer Landestierschutzbeauftragten zu stärken und den Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine Verschärfung des Immissionsschutzrechtes zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft wirksam zu begrenzen,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen in

Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu stärken, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

#### Vertreter:

Holger Ackermann  
Philadelphiaer Straße 2  
15859 Storkow (Mark),  
OT Groß Schauen

Jochen Fritz  
Hoher Weg 10  
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat  
Inselhof 9  
14478 Potsdam

Ellen Schütze  
Kurzer Weg 1 A  
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thunecke  
Dorfstraße 22 a  
16866 Gumtow, OT Schönhagen

#### Stellvertreter:

Marianne Frey  
Dorfaue Saalow 2  
15838 Am Mellensee,  
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst  
Finkenweg 1  
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz  
Himbeersteig 18  
14129 Berlin

Benjamin Raschke  
Hauptstraße 4  
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel  
Birkenallee 12  
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Oranienburg, den 26. Mai 2015

Stadt Oranienburg  
Der Bürgermeister  
Gez.  
(Hans-Joachim Laesicke)

(Dienstsiegel)

## Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.15 gefasst:

#### 1. Beschluss-Nr: 076/06/15

Herr Reinhard Graßnick wird als Schiedsperson für die Schiedsstelle I gewählt.  
Herr Siegbert Neubauer wird als Schiedsperson für die Schiedsstelle II gewählt

#### 2. Beschluss-Nr: 077/06/15

Herr Dipl.-Ing. Siegfried Kobel wird zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses gewählt.

Herr Dipl.-Ing. Frank Netzband wird als Vertreter für Herrn Dipl.-Ing. Siegfried Kobel gewählt.

Frau Rechtsanwältin Susanne Hennig wird als stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Herr Dipl.-Ing. Günter Hofer wird als Mitglied, das in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundig und erfahren ist, gewählt.

Herr Dipl.-Ing. Eckhart Adolph wird als Vertreter für Herrn Dipl.-Ing. Günter Hofer gewählt.

Herr Horst Ganschow wird zum Mitglied des Umlegungsausschusses gewählt.

Herr Burkhard Wilde wird zum Mitglied des Umlegungsausschusses gewählt.

Herr Manfred Ulack wird als Vertreter für Herrn Horst Ganschow gewählt.

Herr Stefan Westphal wird als Vertreter für Herrn Burkhard Wilde gewählt.

#### 3. Beschluss-Nr: 078/06/15

Abschluss und Verlängerung von Leistungsverträgen in der Jugendarbeit

#### 4. Beschluss-Nr: 079/06/15

Zielvereinbarung zur Erlangung des Zertifikats „Familiengerechte Kommune“ der Stadt Oranienburg und deren Umsetzung

#### 5. Beschluss-Nr: 080/06/15

Grundsatzbeschluss zum Ankauf von Gebäuden auf dem Gelände der ehemaligen märkischen Kaserne

#### 6. Beschluss-Nr: 081/06/15

Teilnahme Stadt Oranienburg am Bund-Länder-Programm Aktive Stadtzentren (ASZ) – Billigung der Planungskonzepte

#### 7. Beschluss-Nr: 082/06/15

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Mitgliedschaft der Stadt Oranienburg in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK Brandenburg) beim Gründungsakt im Rahmen des Nationalen Radverkehrskongresses durch Unterzeichnung zu begründen.

#### 8. Beschluss-Nr: 083/06/15

Bebauungsplan Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof, OT Germendorf“

**Amtlicher Teil**

1. Billigungsbeschluss
2. Offenlegungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB
3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 4 (2) BauGB

**9. Beschluss-Nr: 084/06/15**

Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“

1. Aufstellungsbeschluss

**10. Beschluss-Nr: 085/06/15**

Bebauungsplan Nr. 59.2 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“, hier:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
2. Planungsziele
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

**11. Beschluss-Nr: 086/06/15**

Satzung zur Aufhebung der Erhaltungssatzung „Am Anger“ in Oranienburg/Neustadt

**12. Beschluss-Nr: 087/06/15**

Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“

**13. Beschluss-Nr: 088/06/15**

Ortsgestaltungssatzung Malz

1. Abwägungsbeschluss
2. Beschluss erneute Offenlage

**14. Beschluss-Nr: 089/06/15**

Projektbeschluss-Neubau Feuerwehr mit Gemeinwesen in Oranienburg OT Germendorf

**15. Beschluss-Nr: 090/06/15**

Ankauf von Grundstücken in Oranienburg

**16. Beschluss-Nr: 091/06/15**

Verkauf eines Grundstücks in Oranienburg

**17. Beschluss-Nr: 092/06/15**

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Oranienburg wird als unbegründet zurückgewiesen.

**Ende des amtlichen Teils****Nichtamtlicher Teil****Sitzungskalender**

08.06.	19.00 Uhr	Ortsbeirat Schmachtenhagen	Im Gutshaus/Versammlungsraum, Schmachtenhagener Dorfstr. 33
		Ortsbeirat Zehlendorf	Bürgerhaus, Alte Dorfstr. 23
		Ortsbeirat Friedrichsthal	Feuerwehrdepot, Keithstr. 1, Beratungsraum
09.06.	19.00 Uhr	Ortsbeirat Sachsenhausen	Feuerwehrgebäude, Granseer Str. 27, Büro des Ortsbeirates
10.06.	19.00 Uhr	Ortsbeirat Lehnitz	Feuerwehr
		Ortsbeirat Malz	Dorfclub, Maler Dorfstr. 15
11.06.	19.00 Uhr	Ortsbeirat Germendorf	Aula der Grundschule, Wiesenweg 4a
		Ortsbeirat Wensickendorf	Büro des Ortsvorstehers, Hauptstr. 56
15.06.	18.00 Uhr	Werksausschuss	Stadt Oranienburg, Orangerie im Schlosspark
16.06.	18.30 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr	Stadt Oranienburg, Orangerie im Schlosspark
18.06.	18.00 Uhr	Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung	Stadt Oranienburg, Orangerie im Schlosspark
		Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration	Stadt Oranienburg, Orangerie im Schlosspark
29.06.	17.00 Uhr	Hauptausschuss	Stadt Oranienburg, Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1.201, Schlossplatz 1

**Ende des nichtamtlichen Teils**